OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604792/7/Zo/LJ

Datum:
Linz, 7. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.09.2021, GZ: BHSD/921140015149/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und sofortiger Verkündung der Entscheidung am 11.11.2021,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27.09.2021 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 25.06.2021, 14:30 Uhr, in W, R-straße Kreuzung S-straße als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen: x (A) das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichtes das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Er habe dadurch gegen § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden, gem § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen begründend ausführte, dass er zwar die erste Haltelinie übersehen habe, aber an der zweiten Haltelinie stehen geblieben sei, bis die Ampel wieder grünes Licht anzeigte. Er sei sich sicher, dass er nicht bei Rot gefahren sei. Im Übrigen sei die Strafe zu hoch.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4.10.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des bezughabenden Aktes vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt zur Gänze. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.11.2021 ist niemand erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf lenkte am 25.06.2021 um 14:30 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen: x in W, R-straße Kreuzung S-straße. In diesem Kreuzungsbereich befindet sich eine Verkehrssignalanlage, die zur Tatzeit ohne Sichteinschränkung wahrnehmbar war. Auch die Haltelinie im Kreuzungsbereich war zur Tatzeit gut wahrnehmbar.

II.1.2. Zur Tatzeit, als der Bf über die Kreuzung fuhr, zeigte die Verkehrssignalanlage in Fahrtrichtung des Bf Rotlicht.

II.1.3. Die Feststellung der Tat erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gem § 98d StVO (sog Rotlichtüberwachungskamera).

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und vollumfänglich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Für die Entscheidungsfindung waren vor allem die zum Tatzeitpunkt von der automationsunterstützten bildverarbeitenden technischen Einrichtung (Rotlichtkamera) aufgenommenen Lichtbilder maßgeblich. Am ersten Lichtbild ist zu sehen, dass sich das vom Bf gelenkte Fahrzeug bei einer Rotlichtzeit von bereits 3,40 Sekunden auf dem Schutzweg nach der ersten und vor der zweiten Haltelinie befindet. Das zweite Bild wurde bei einer Rotlichtzeit von 4,40 Sekunden angefertigt und zeigt wie sich das Fahrzeug nach der zweiten Haltelinie inmitten der Kreuzung befindet. Zwischen der Aufnahme des ersten und des zweiten Bildes legte der Bf ca zwei Fahrzeuglängen zurück.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 38 Abs 1 lit a StVO haben die Lenker herannahender Fahrzeuge beim Zeichen „Halt“, wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Entsprechend den Feststellungen hat der Bf in Wels die R-straße an der Kreuzung S-straße, an der dort befindlichen Verkehrssignalanlage bei Rotlicht passiert. Der Bf hat trotz Rotlicht nicht an der sich vor Ort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern ist weitergefahren. Aus dem zweiten Foto ist eindeutig ersichtlich, dass der Bf nicht – wie von ihm behauptet – nach der ersten Haltelinie angehalten hat.

III.3. Der Bf hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Verwaltungsübertretung gem § 38 Abs 5 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass bereits mit dem Nichtanhalten an der dafür vorgesehenen Stelle erfüllt ist; der Eintritt eines Schadens oder Erfolgs ist nicht erforderlich.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

III.5. Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften. Das Verfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein sollte, diese Handlungen zu setzen.

III.6. Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.7. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.8. Die Bedeutung der Norm des § 38 StVO 1960 hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Lichtzeichen einer Verkehrslichtsignalanlage, insbesondere bei rotem Licht nicht in eine Kreuzung einzufahren, ist erheblich. Der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung wiegt daher schwer, da die Missachtung des Rotlichtes zu schweren Verkehrsunfällen führen kann. Auch das Verschulden des Bf ist somit unter Berücksichtigung dieser Wertungen als nicht unerheblich zu qualifizieren.

III.9. Nach zutreffender Ansicht der belangten Behörde kam dem Bf aufgrund von Vormerkungen der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht zugute. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO ist der Bf mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Die gesetzliche Strafhöhe wurde durch die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro zu weniger als 30 % ausgeschöpft. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist diese Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Verkehrslichtsignalanlagen im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen. Für eine Herabsetzung der Strafe finden sich sohin keine Anhaltspunkte.

IV. Kostenentscheidung

Gem § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gem § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen handelt es

sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl